



Gemeindeordnung

der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	
	Artikel 1	Gemeindeordnung S. 3
	Artikel 2	Gemeindeart S. 3
	Artikel 3	Amtliche Publikationsorgane S. 3
B	Die Stimmberechtigten	
	Artikel 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit S. 3
C	Urnenwahl und -abstimmungen	
	Artikel 5	Verfahren S. 3
	Artikel 6	Urnenwahlen S. 4
	Artikel 7	Erneuerungswahlen S. 4
	Artikel 8	Ersatzwahlen S. 4
	Artikel 9	Obligatorische Urnenabstimmung S. 4
	Artikel 10	Nachträgliche Urnenabstimmung S. 4
D	Schulgemeindeversammlung	
	Artikel 11	Einberufung und Verfahren S. 4
	Artikel 12	Rechtsetzungsbefugnisse S. 4
	Artikel 13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse S. 5
	Artikel 14	Finanzbefugnisse S. 5
E	Die Schulpflege	
	Artikel 15	Zusammensetzung S. 6
	Artikel 16	Bildung von Verwaltungsabteilungen S. 6
	Artikel 17	Präsidium S. 6
	Artikel 18	Finanzvorstand S. 6
	Artikel 19	Geschäftsführung S. 6
	Artikel 20	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse S. 6
	Artikel 21	Konferenz S. 6
	Artikel 22	Konstituierungs- Wahl- und Anstellungsbefugnisse S. 7
	Artikel 23	Rechtsetzungsbefugnisse S. 7
	Artikel 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse S. 7
	Artikel 25	Finanzielle Befugnisse S. 8
	Artikel 26	Schulleitungen S. 8
	Artikel 27	Mitberatung der Lehrpersonen und der Schulleitung S. 8
	Artikel 28	Schulverwaltung S. 8
F	Beratende Kommissionen	
	Artikel 29	Allgemeine Bestimmungen S. 9
G	Rechnungsprüfungskommission	
	Artikel 30	Rechnungsprüfungskommission S. 9
H	Finanzkompetenzen im Überblick	S. 10
I	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Artikel 31	Inkrafttreten S. 11
	Artikel 32	Aufhebung früherer Erlasse S. 11



A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Artikel 2 Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen.

Die Schulgemeinde führt die öffentliche Volksschule, bestehend aus Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe, und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Artikel 3 Amtliche Publikationsorgane

Die von den politischen Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

B Die Stimmberechtigten

Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich. Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

C Urnenwahl und -abstimmungen

Artikel 5 Verfahren

Die Schulpflege setzt in Absprache mit dem Gemeinderat Wil die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die politische Gemeinde Wil führt in Zusammenarbeit mit den Wahlbüros der politischen Gemeinden Hüntwangen und Wasterkingen die Urnenabstimmung durch.



Artikel 6 Urnenwahlen

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege werden durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Artikel 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder der Schulpflege an der Urne gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Artikel 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder der Schulpflege an der Urne gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
- die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-

Artikel 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

D Schulgemeindeversammlung

Artikel 11 Einberufung, Verfahren und Leitung

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Die Schulgemeindeversammlung wird in der Regel durch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten geleitet.

Artikel 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung
2. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung
3. die Grundsätze der Gebührenerhebung



Artikel 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
8. die Festlegung oder Aufhebung von Schulstandorten

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.- soweit nicht die Schulpflege zuständig ist
4. die Abnahme der Jahresrechnungen
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 50'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 50'000.-
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 50'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 50'000.-
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.-, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000.-
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.-
11. die Vorfinanzierung von Investitionen



E Die Schulpflege

Artikel 15 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben (7) Mitgliedern.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird an der Urne gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im übrigen selbst.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Gemeinden zu achten.

Artikel 16 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Schulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen (Ressorts). Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Artikel 17 Präsidium

Die Präsidentin bzw. der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang.

Artikel 18 Finanzvorstand

Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

Artikel 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde.

Artikel 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Artikel 21 Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mit beteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.



Artikel 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1. Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte

- a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
- b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
- c) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen

2. Die Schulpflege wählt in freier Wahl

- a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
- b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen im Schulwesen

3. Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an

- a) die Schulverwaltungsangestellten
- b) die Schulleiterinnen bzw die Schulleiter
- c) die Lehrpersonen
- d) die Kindergartenlehrpersonen
- e) die Hauswarte bzw. Hauswartinnen
- f) die Schulärztin bzw. den Schularzt
- g) die weiteren Angestellten im Schulbereich

Artikel 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen der ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
2. des Organisationsstatuts
3. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
4. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule
5. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen

Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben
2. die Aufsicht über die gesamte Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse
4. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese



Artikel 25 **Finanzielle Befugnisse**

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck
4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.- im Jahr
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 50'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 50'000.-
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 50'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 50'000.-
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 200'000.-, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.-
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.-

Artikel 26 **Schulleitung**

1. Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
3. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.
4. Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
5. In ihrem Zuständigkeitsgebiet kommt der Schulleitung das Recht zu, Anträge an die Schulpflege zu stellen.

Artikel 27 **Mitberatung der Lehrpersonen und der Schulleitung**

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Person als Vertretung der Schulleitung und je eine Lehrperson pro Schulstufe als Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Artikel 28 **Schulverwaltung**

Zur Besorgung der organisatorischen und administrativen Aufgaben der Schulleitung, der Schulpflege und ihrer beratenden Kommissionen setzt die Schulpflege eine Schulverwaltung ein.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung ist Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege.



F Beratende Kommissionen

Artikel 29 Allgemeine Bestimmungen

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege.

G Rechnungsprüfungskommission

Artikel 30 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde amten die Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen im Wechsel. Zu Beginn der Amtsdauer der RPK wählt die Schulgemeindeversammlung eine der Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.



H Finanzkompetenzen im Überblick

	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Schulpflege
	Art. 9	Art. 14	Art. 25
	CHF	CHF	CHF
1. Neue Ausgaben innerhalb des Voranschlags Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags			
Einmalig	über 1'000'000	über 200'000 bis 1'000'000	bis 200'000
Jährlich wiederkehrend	über 250'000	über 50'000 bis 250'000	bis 50'000
2. Neue Ausgaben ausserhalb des Voranschlags Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags			
Einmalig	über 1'000'000	über 100'000 bis 1'000'000	bis 100'000 höchstens pro Jahr: 200'000
Jährlich wiederkehrend	über 250'000	über 25'000 bis 250'000	bis 25'000 höchstens pro Jahr: 50'000
Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck			
Einmalig	über 1'000'000	über 25'000 bis 1'000'000	bis 25'000 höchstens pro Jahr: 50'000
Jährlich wiederkehrend	über 250'000	über 10'000 bis 250'000	bis 10'000 höchstens pro Jahr: 20'000
3. Verfügungen über Grundeigentum im Finanzvermögen den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten, die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten			
einmalig		über 50'000	bis 50'000
3. Allgemeine Finanzkompetenzen Die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.		über 200'000	bis 200'000
die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		über 50'000	bis 50'000
die Eingehung von Eventualverpflichtungen		über 50'000	bis 50'000



I Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 31 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2007 in Kraft. Davon ausgenommen sind Art. 4 Abs 1 GO (Wählbarkeit in die Schulpflege), Art. 7 GO (Erneuerungswahl: Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte), Art. 15 GO (Festsetzung des jährlichen Voranschlags) und Art. 15 GO (Zusammensetzung der Schulpflege), die unmittelbar nach der Genehmigung des Regierungsrats in Kraft treten.

Artikel 32 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der

- Oberstufenschulgemeinde der Gemeinden Wil Hüntwangen Wasterkingen vom 28.11.2004
- Primarschulgemeinde Wil vom 12.12.1996
- Primarschulgemeinde Hüntwangen vom 14.12.1993
- Primarschulgemeinde Wasterkingen vom 1.6.1989

mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld wurde in der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2006 angenommen.

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld

Der Präsident der Steuerungsgruppe:

Die Vizepräsidentin der Steuerungsgruppe:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.